

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

**969.21**

**In der Neufassung vom 21.03.2018**

**In Kraft getreten am 30.03.2018**

---

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>§ 1 Gebührenpflicht</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Gebührenhöhe</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Gebührenfreiheit, Gebührenerleichterung</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Auskunftspflicht</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Entstehung der Gebührenschuld</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Anwendung des Landesgebührengesetzes und der Abgabenordnung</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Schlussvorschriften</b>	<b>4</b>
<b>Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung</b>	<b>5</b>
– Gebührenverzeichnis –	

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

**969.21**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 Absatz (Abs.) 3 des Landesgebührengesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen in seiner Sitzung am 21.03.2018 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen.

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Stadt Böblingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Für die Auslagen gelten die für Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

**§ 2  
Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebührentatbestände als auch die Höhe der Verwaltungsgebühr richten sich nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Böblingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.  
Als Auslagen gelten insbesondere:

- Datenverarbeitungs- und Übermittlungskosten
- Porto
- Telekommunikationsentgelte
- Reisekosten
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- Aufwand für Untersuchungen und Vergütungen an Dritte für Lieferungen und Leistungen
- Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen, Tieren und Sachen
- Kosten für Gutachter, Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- Gebühren für Übersetzungen

**§ 3  
Gebührenfreiheit, Gebührenerleichterung**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gilt § 9 des Landesgebührengesetzes.

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

**969.21**

- (2) Für die persönliche Gebührenfreiheit gilt § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (3) Ferner gilt § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, sofern die Stadt Böblingen Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

**§ 4  
Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

**§ 5  
Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht bei öffentlichen Leistungen,
  1. die auf Antrag erbracht werden, mit dessen Eingang bei der Stadt,
  2. die nicht antragsgebunden sind, und bei sonstigen öffentlichen Leistungen mit deren Beginn.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 6  
Anwendung des Landesgebührengesetzes und der Abgabenordnung**

Folgende Bestimmungen des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend:

- § 5 (Schuldner),
- § 12 (Gebührenarten),
- § 18 (Fälligkeit) und
- § 19 (Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht).

Im Übrigen sind im Erhebungsverfahren in dem in §§ 3 und 11 Abs. 3 Satz 4 Kommunalabgabengesetz bestimmten Umfang die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden.

**§ 7  
Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 08. September 1982 in der geänderten Fassung vom 01.03.2010 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung  
– Gebührenverzeichnis –

Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1. <b><u>Allgemeine Gebührentatbestände</u></b>	<b>6</b>
2. <b><u>Fundsachen</u></b>	<b>9</b>
3. <b><u>Personenstandswesen</u></b>	<b>9</b>
4. <b><u>Behördliche Namensänderung</u></b>	<b>10</b>
5. <b><u>Maßnahmen zur Nachlasssicherung</u></b>	<b>10</b>
6. <b><u>Feiertagsrecht</u></b>	<b>10</b>
7. <b><u>Melderecht</u></b>	<b>10</b>
8. <b><u>Passrecht</u></b>	<b>10</b>
9. <b><u>Fischereischein</u></b>	<b>10</b>
10. <b><u>Gaststättenrecht</u></b>	<b>11</b>
11. <b><u>Gewerberecht</u></b>	<b>11</b>
12. <b><u>Stadtarchivgebühren</u></b>	<b>12</b>
13. <b><u>Bauwesen</u></b>	<b>13</b>

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**
**969.21**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR, % oder ‰
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Gebührentatbestände</b>	
<b>1.1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis oder gesetzliche Regelungen keine Gebühr vorsehen und die nicht gebührenfrei sind.	5,00 – 10.000,00 EUR
<b>1.2</b>	<b>Anträge</b>	
1.2.1	<b>Ablehnung eines Antrages</b>	1/10 – volle Gebühr mindestens (mind.) 5,00 EUR
	bei Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
1.2.2	<b>Zurücknahme eines Antrages</b>	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 5,00 EUR
1.2.3	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 – 300,00 EUR
<b>1.3</b>	<b>Auskünfte und Einsichtnahmen, Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)</b>  Soweit besondere Auskunftsrechte aus spezialgesetzlichen Regelungen Aussagen zur Gebührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der Auskunft oder Einsichtnahme enthalten, gehen solche Regelungen dieser Satzung vor.	
1.3.1	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
1.3.2	einfache schriftliche oder einfache elektronische Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
1.3.3	Informationen über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG	gebührenfrei
1.3.4	Schriftliche oder elektronische Auskunft soweit nichts anderes bestimmt ist; je angefangene Viertelstunde	16,00 EUR je ¼ Std.

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**
**969.21**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR, % oder ‰
1.3.5	Einsichtnahme in Akten und Bücher einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen soweit nichts anderes bestimmt ist; je angefangene Viertelstunde	16,00 EUR je ¼ Std.
1.3.6	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	Höhe der Gebühr unter den Nummern 1.9.3, 1.9.4 und 1.11
<p><b>Anmerkung:</b> Bei einer <u>einfachen Auskunft</u> beträgt der Aufwand für den Zugriff auf die Informationsquelle weniger als 30 Minuten, wird weder eine Auswertung von Archivgut, eine verwaltungsinterne Abstimmung noch eine besondere rechtliche Wertung erforderlich und es müssen weder zum Schutz personenbezogener Daten, zum Schutz des geistigen Eigentums noch zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen bestimmte Daten ausgesondert oder geschwärzt werden.</p> <p>Die <u>Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst</u> alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Einsichtnahme erfolgen, insbesondere die Herausgabe von Kopien oder die Übermittlung einer Datei als Anhang einer E-Mail.</p> <p>Ein <u>geringer Umfang</u> wird insbesondere angenommen, wenn das Zusammenstellen und Aufbereiten von einer oder mehreren Dateien als Anhang einer E-Mail oder das Kopieren von Dateien auf einen Datenträger einen Zeitaufwand von 30 Minuten nicht überschreitet. Wird der vorgenannte Umfang überschritten, werden Gebühren gemäß der Nummer 1.11 erhoben</p>		
1.4	<b>Befreiungen</b> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.	5,00 – 500,00 EUR
1.5	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
1.5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 EUR
1.5.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite	erste Seite 2,00 EUR, jede weitere Seite 1,00 EUR
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.		

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**
**969.21**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR, % oder ‰
1.6	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art</b> soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 – 500,00 EUR
1.7	<b>Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen)</b> soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 – 100,00 EUR
1.8	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) soweit nichts anderes bestimmt ist	
1.8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 – 2.000,00 EUR
1.8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt von einem Gebührenansatz abzusehen nach 1.8.1	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 5,00 EUR
1.9	<b>Schreib- und Reproduktionsgebühren</b>	
1.9.1	Hand- oder maschinenschriftlich erstellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite. DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
	– in deutscher Sprache	10,00 EUR
	– in fremder Sprache	20,00 EUR
1.9.2	bei Schriftstücken, in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen), von wissenschaftlichen Texten und Archivalien nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	10,00 EUR je ¼ Std., mind. 10,00 EUR
1.9.3	Fotokopien (Ablichtungen) und Ausdrücke ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben	
	1. bei einem Format bis DIN A4	
	– je Seite	0,50 EUR
	– Zuschlag je Farbkopie	0,25 EUR

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**
**969.21**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR, % oder ‰
	2. bei einem Format bis DIN A3	
	– je Seite	1,00 EUR
	– Zuschlag je Farbkopie	0,25 EUR
1.9.4	Großkopien, Planauszüge u.ä.	
	– je Seite	10,00 EUR
	– Zuschlag je Farbkopie	0,25 EUR
Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerke im Falle der Ziffern 1.9.1 – 1.9.4 werden gesondert nach Ziffer 1.5 berechnet.		
1.10	<b>Faxversand</b> auf Veranlassung des Kunden (kein Versand an kostenpflichtige Sonderrufnummern)	5,00 EUR
1.11	<b>Abgabe / Bereitstellung von elektronischen Dokumenten, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auf Datenträger oder Übermittlung der Daten als Anhang einer E-Mail</b>	
	bis zu 30 Minuten Zeitaufwand	gebührenfrei
	über 30 Minuten Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	13,00 EUR je ¼ Std.
2.	<b><u>Fundsachen</u></b> <b>Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</b>	
2.1.	<b>bei Sachen</b>	2 % des Wertes, mind. jedoch 10,00 EUR
2.2.	<b>bei Tieren</b>	2 % des Wertes, mind. jedoch Unterbringungskosten
3.	<b><u>Personenstandswesen</u></b>	
3.1	<b>Kirchenaustritt für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren</b>	Erwachsene: 25,00 EUR Schüler, Studenten, Auszubildende: 20,00 EUR

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**
**969.21**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR, % oder ‰
<b>3.2</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
3.2.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	30,00 EUR
3.2.2.	Zurückstellung eines Sterbefalls mit Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung (§ 7 Abs. 2 PstV)	20,00 EUR
<b>3.3.</b>	<b>Eheschließungen</b> Bereitstellung des Trauraums in den Rathausgebäuden an Rathausschließtagen	45,00 EUR
<b>4.</b>	<b><u>Behördliche Namensänderung</u></b> nach Aufwand, je angefangene Viertelstunde	13,00 EUR je ¼ Std., mind. 13,00 EUR
<b>5.</b>	<b><u>Maßnahmen zur Nachlasssicherung</u></b> nach Aufwand, je angefangene Viertelstunde	13,00 EUR je ¼ Std., mind. 13,00 EUR
<b>6.</b>	<b><u>Feiertagsrecht</u></b> Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes; Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen; nach Aufwand, je angefangene Viertelstunde	16,00 EUR je ¼ Std., mind. 16,00 EUR
<b>7.</b>	<b><u>Melderecht</u></b>	
<b>7.1</b>	<b>Melderegisterauskunft</b>	
7.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	7,50 EUR
7.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,00 EUR
<b>7.2</b>	<b>Meldebestätigung oder -bescheinigungen</b>	5,00 EUR
<b>7.3</b>	<b>Erhöhter Gebührensatz</b> Die Verwaltungsgebühr kann um 50 – 100 % erhöht werden, wenn besondere Ermittlungen notwendig werden.	
<b>8.</b>	<b><u>Passrecht</u></b>	
<b>8.1</b>	<b>Verlustanzeige Pass und Ausweis</b>	5,00 EUR
<b>9.</b>	<b><u>Fischereischein</u></b>	
<b>9.1</b>	<b>Antrag, Verlängerung, Ersatz</b>	5,00 – 100,00 EUR

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**
**969.21**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR, % oder ‰
9.2	Fischereischein für 10 Jahre	100,00 EUR
10.	<b><u>Gaststättenrecht</u></b>	
10.1	<b>Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)</b>	350,00 – 4.000,00 EUR
10.2	<b>Stellvertretererlaubnis</b>	125,00 – 1.250,00 EUR
10.3	<b>Vorläufige Gaststättenerlaubnis</b>	150,00 – 250,00 EUR
10.4	<b>Gestattungen (§ 12 GastG)</b>	30,00 – 1.000,00 EUR
10.5	<b>Sperrzeitverkürzung</b>	
10.5.1	für einzelne Tage	35,00 – 250,00 EUR
10.5.2	regelmäßige	65,00 – 350,00 EUR
11.	<b><u>Gewerberecht</u></b>	
11.1	<b>Gewerbean-, ab- und -ummeldung</b>	20,00 – 30,00 EUR
11.2	<b>Gewerbeanfragen</b>	10,00 EUR
11.3	<b>Bestätigte Kopie einer Gewerbeanmeldung</b>	10,00 EUR
11.4	<b>Reisegewerbekarte</b>	250,00 – 650,00 EUR
11.5	<b>Sonst. Auflagen und Regelungen Reisegewerbekarten</b> nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	12,00 EUR je ¼ Std., mind. 12,00 EUR
11.6	<b>Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit</b> (§ 33 c Abs. 1 GewO)	125,00 – 1.000,00 EUR
11.7	<b>Geeignetheitsbestätigung</b> (§ 33 c Abs. 3 GewO)	50,00 EUR
11.8	<b>Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit</b> (§ 33 d Abs. 1 GewO), nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	12,00 EUR je ¼ Std., mind. 12,00 EUR
11.9	<b>Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle</b> (§ 33 d Abs. 1 GewO )	500,00 – 5.000,00 EUR

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**
**969.21**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr EUR, % oder ‰</b>
<b>11.10</b>	<b>Gewerbeuntersagungsverfahren</b> (§ 35 GewO), nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	16,00 EUR je ¼ Std., mind. 16,00 EUR
<b>11.11</b>	<b>Festsetzung von Märkten, Volksfesten, Spezialmärkten, Messen etc.</b>	450,00 – 3.000,00 EUR
<b>11.12</b>	<b>Erlaubnis Bewachungsgewerbe</b> (§ 34 a GewO)	950,00 – 2.000,00 EUR
<b>11.13</b>	<b>Erlaubnis Pfandleih- und Pfandvermittlungsgewerbe</b> (§ 34 Abs. 1 GewO)	800,00 EUR
<b>11.14</b>	<b>Erlaubnis Versteigerungsgewerbe</b> (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	800,00 EUR
<b>11.15</b>	<b>Öffentliche Bestellung von Versteigerern</b> (§ 34 b Abs. 5 GewO)	50,00 – 1.000,00 EUR
<b>11.16</b>	<b>Erlaubnis Betrieb von Privatkrankenanstalten</b> (§ 30 GewO)	800,00 EUR
<b>11.17</b>	<b>Erlaubnis Zurschaustellung von Personen</b> (§ 33 a GewO)	400,00 EUR
<b>11.18</b>	<b>Maßnahmen nach dem Polizeigesetz</b>	
11.18.1	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	50,00 – 1.000,00 EUR
11.18.2	Platzverweisverfahren Erstverfügung (sonst 11.18.1)	150,00 EUR
11.18.3	Sonstige Regelungen und Auflagen im Platzverweisverfahren, nach Aufwand, je angefangene Viertelstunde	14,00 EUR je ¼ Std., mind. 14,00 EUR
11.18.4	Verwahrgebühr für Fahrzeuge pro Tag	5,00 EUR
<b>12.</b>	<b><u>Stadtarchivgebühren</u></b>	
<b>12.1</b>	<b>Einmalige Nutzung einer Reproduktion von Archivalien, Bildern usw.</b>	
12.1.1	in Büchern, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften; Vervielfältigungen durch CD-ROM, Videokassetten usw.	30,00 EUR

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**
**969.21**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR, % oder ‰
12.1.2	bei Abdruck der Reproduktion auf Titelseite, Vorsatzblatt, Schutzumschlag	das 1,5-fache der Gebühr nach 12.1.1
12.1.3	in Kalendern, auf Plakaten, Ansichtskarten, Glückwunschkarten	das 2-fache der Gebühr nach 12.1.1
12.1.4	zu Werbezwecken	das 3- bis 10-fache der Gebühr nach 12.1.1
<b>12.2</b>	<b>Wiedergabe von Archivalien</b> (auch Fotos, Bilder, Karten, Pläne, Filme, Tondokumente) in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen, je angefangene Wiedergabeminute	25,00 – 250,00 EUR
<b>12.3</b>	<b>Internetnutzung von Archivalien</b> (auch Fotos, Bilder, Karten, Pläne, Filme, Tondokumente)	50,00 – 100,00 EUR
<b>12.4</b>	<b>Bereitstellung digitaler Archivalien</b>	
12.4.1	per E-Mail	2,50 EUR
12.4.2	auf Datenträger pro Medium	5,00 EUR
<b>12.5</b>	<b>Scannen von Archivalien, Bildern usw. bis DIN A4 je Seite</b>	2,50 EUR
<b>12.6</b>	<b>Reproduktionen mit der Digitalkamera je Aufnahme</b>	2,50 EUR
<b>12.7</b>	<b>Reproduktionen auf Fotopapier, Diapositive usw., auch Abzüge bereits vorhandener Negative</b>	
	erste Abbildung	5,00 EUR
	jede weitere Abbildung	0,50 EUR
	zzgl. Auslagen	
<b>13.</b>	<b>Bauwesen</b> Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 - 469 (in der jeweils geltenden Fassung) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 EUR aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallene Umsatzsteuer.	

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**
**969.21**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR, % oder ‰
	Die Gebühren nach den Nr. 13.4 – 13.6 und nach Nr. 13.13 können zusätzlich zu anderen mit einem Vorhaben verbundenen Gebühren erhoben werden.	
<b>13.1</b>	<b>Bauvorbescheide</b>	
13.1.1	Bauvorbescheid	3 ‰ der Baukosten, mind. 125,00 EUR
13.1.2	Bauvorbescheid ohne anrechenbare Baukosten	125,00 – 5.000,00 EUR
<b>13.2</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	
13.2.1	Baugenehmigung	6 ‰ der Baukosten, mind. 125,00 EUR
13.2.2	Baugenehmigung ohne anrechenbare Baukosten	125,00 – 5.000,00 EUR
13.2.3	Baugenehmigung für Werbeanlagen	125,00 – 5.000,00 EUR
13.2.4	Vereinfachte Baugenehmigung	5 ‰ der Baukosten, mind. 125,00 EUR
<b>13.3</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
13.3.1	Vollständigkeitsbescheinigung (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	1 ‰ der Baukosten, mind. 75,00 EUR
13.3.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	1 ‰ der Baukosten, mind. 75,00 EUR
13.3.3	Angrenzerbenachrichtigung	25,00 EUR / Angrenzer
13.3.4	Untersagung des Baubeginns	125,00 – 5.000,00 EUR
13.3.5	Ablehnung des Antrags auf Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	125,00 – 5.000,00 EUR
<b>13.4</b>	<b>Baurechtliche Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen</b>	50,00 – 10.000,00 EUR
<b>13.5</b>	<b>Ermessensentscheidung nach der BauNVO Zulassungen nach § 23 Abs. 2 bis 5 BauNVO</b>	75,00 – 300,00 EUR
<b>13.6</b>	<b>Baulasten</b>	
13.6.1	Eintragung, Änderung, Löschung	75,00 – 750,00 EUR

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**
**969.21**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr EUR, % oder ‰</b>
13.6.2	Schriftlicher Auszug aus dem Baulastenverzeichnis (je Grundstück)	15,00 EUR
<b>13.7</b>	<b>Verlängerung von baurechtlichen Bescheiden</b>	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheids, mind. 125,00 EUR
<b>13.8</b>	<b>Teilbaufreigabe</b>	75,00 EUR
<b>13.9</b>	<b>Teilbaugenehmigung</b>	6 ‰ der Baukosten, mind. 60,00 EUR
<b>13.10</b>	<b>Bauüberwachung / Abnahmen</b>	
13.10.1	Bauüberwachung, bis 2 Abnahmen	1,5 ‰ der Baukosten, mind. 100,00 EUR
13.10.2	weitere Abnahmen	50,00 – 1.000,00 EUR
13.10.3	Wiederholung eines erfolglosen Abnahmetermins	50,00 – 1.000,00 EUR
13.10.4	Sonstige Baukontrolle	50,00 – 1.000,00 EUR
13.10.5	Abnahme fliegender Bauten	50,00 – 1.000,00 EUR
<b>13.11</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Anordnungen</b> (inkl. denkmalschutzrechtlicher Anordnungen)	125,00 – 5.000,00 EUR
<b>13.12</b>	<b>Brandverhütungsschauen</b> (inkl. Vorbereitung u. Nachschauen)	60,00 EUR / Stunde
<b>13.13</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigungen</b>	100,00 – 5.000,00 EUR
<b>13.14</b>	<b>Eigenständ. Denkmalschutzrechtl. Genehmigung</b>	
13.14.1	bei anrechenbaren Baukosten	6 ‰ der Baukosten, mind. 100,00 EUR
13.14.2	ohne anrechenbare Baukosten	100,00 – 5.000,00 EUR
<b>13.15</b>	<b>Steuerbescheinigungen im Denkmalschutz</b>	50,00 – 2.500,00 EUR
<b>13.16</b>	<b>Beratungen im Baurecht</b> außerhalb von Genehmigungsverfahren, Berechnung je angefangene Viertelstunde, die erste Viertelstunde ist kostenfrei.	15,00 EUR

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**
**969.21**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr EUR, % oder ‰</b>
13.17	<b>Anordnungen und Entscheidung im Bereich Naturschutzrecht</b>	125,00 – 5.000,00 EUR
13.18	<b>Anordnungen und Entscheidungen im Bereich Wasserrecht</b>	125,00 – 5.000,00 EUR
13.19	<b>Anordnungen und Entscheidungen im Bereich Immissionsschutzrecht</b>	125,00 – 5.000,00 EUR
13.20	<b>Städtebauliche Genehmigungen</b>	25,00 – 2.500,00 EUR
13.21	<b>Städtebauliche Gebote (§§ 175 ff BauGB)</b>	50,00 – 2.500,00 EUR
13.22	<b>Bescheinigungen zur Inanspruchnahme von erhöhten steuerlichen Absetzungen für Herstellungs- und Anschaf- fungskosten bei Gebäuden innerhalb von Sanierungsge- bieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen</b>	1 ‰ der beantragten Aufwendungen, mind. 60,00 EUR
13.23	<b>Erteilung eines Negativzeugnisses nach §§ 24 ff. BauGB</b>	50,00 EUR
13.24	<b>Erteilung eines Negativzeugnisses nach §§ 29 ff. Wasser- gesetz für Baden-Württemberg (WG BW)</b>	50,00 EUR
13.25	<b>Sonstige Befreiungen</b>	
13.25.1	Befreiung nach § 19 Abs. 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)	125,00 – 375,00 EUR
13.25.2	Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärme- Gesetz (EEWärmeG)	125,00 – 375,00 EUR
13.26	<b>Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wärmeversorgung nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2-4 Wärmeabgabegesetz der Stadt Böblingen</b>	
13.26.1	Befreiung von Anschlusszwang	125,00 EUR
13.26.2	Befreiung von Benutzungszwang (z. B. Kaminofen)	50,00 – 125,00 EUR